

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1.
Der am 02.02.2013 in Stromberg begründete Verein führt den Namen "**Flowtrail Stromberg e.V.**" und hat seinen Sitz in Stromberg. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Kreuznach eingetragen.

2.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Mountainbikeradportes und der sportlichen Jugendarbeit.

Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:

- a) den Bau und die Unterhaltung von zweckdienlichen Sportanlagen.
- b) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- c) Mitwirkung und Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen und Ausstellungen

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Zugehörigkeit zu einem Verband

Ordentliche Mitglieder sind über ihre Mitgliedschaft im Verein Mitglieder des Sportbundes Rheinland e.V. im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände, sowie der Deutsche Initiative Mountain Bike e.V.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1.
Wer die ordentliche oder fördernde Mitgliedschaft erwerben möchte, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag per Briefpost oder per Online-Beitrittsformular zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Aufnahmeantrag kann ohne Angabe von Gründen vom Vorstand abgelehnt werden. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit.

3.
Jedes ordentliche Mitglied erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört, an.

4.
Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:

1. Ordentliche Mitglieder
Ordentliches Mitglied können alle natürlichen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen

2. Fördermitglieder

Fördermitglied können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen (Firmen, Institute, Gesellschaften, Behörden, eingetragene Vereine, Verbände) werden, welche die Ziele und Tätigkeiten des Vereins fördern wollen. Sie unterstützen die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Förderbeitrages. Sie werden über die Vereinstätigkeit informiert.

3. Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied können ausschließlich natürliche Personen ernannt werden, die sich in außergewöhnlichem Maße um den Verein oder dessen Ziele verdient gemacht haben.

§ 5 Beiträge

1.

Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

2.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen, Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

3.

Ehrenmitglieder sind grundsätzlich von der Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1.

Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, Fördermitglieder nur Sitz. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

2.

Die Mitglieder sind verpflichtet, jedwede Änderung der Anschrift oder – im Falle einer erteilten Einzugsermächtigung – der Bankdaten dem Verein mitzuteilen. Evtl. anfallende Rücksende- oder Rückbelastungsgebühren sind dem Verein durch das Mitglied zu erstatten.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.

2.

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

3.

Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen.

- a) vereinsschädigenden Verhaltens,
- b) grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung,
- c) Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung.

§ 8 Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 3) und gegen den Ausschluss vom Verein (§ 7) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung schriftlich beim Vorsitzenden einzulegen.

Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstands berührt sind.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1.

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

2.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.

3.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand in Textform an alle Mitglieder. Maßgeblich ist die letzte vom Mitglied hinterlegte Postanschrift oder Email-Adresse. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.

4.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand beschließt,
- b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.

5.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

6.

Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.

7.

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf

Satzungsänderung ist unzulässig.

8.

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands eine Geschäftsordnung für den Verein beschließen.

§ 11 Vorstand

1.

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
4. dem Schatzmeister

Des Weiteren können eine sinnvolle Anzahl von Beisitzern gewählt werden. Die Anzahl wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt.

2.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

3.

Der Vorsitzende oder ein beauftragter Vertreter beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

4.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 12 Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine zwei Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

§ 13 Jugend des Vereins

1.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.

2.

In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstands bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 14 Ausschüsse

1.
Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.

2.
Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

§ 15 Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sowie der Ausschüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 16 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands. Ein Kassenprüfer kann nach Ablauf einer Wahlperiode für dieses Amt in der darauffolgenden Wahlperiode nicht wiedergewählt werden.

§ 17 Auflösung des Vereins

1.
Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2.
Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
- b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

3.
Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

4.
Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die "Deutsche Initiative Mountainbike e.V.", welche dies unmittelbar und ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu Verwenden hat.

5. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.